

1. Bestellung – Geltung dieser Einkaufsbedingungen

- (1) Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. An abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind wir nur dann und insoweit gebunden, als wir schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

- (2) Unsere Bestellungen und die zugehörigen Papiere bzw. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (3) Unsere Bestellungen müssen unverzüglich mit einer Auftragsbestätigung bestätigt werden. Ist die Bestellannahme nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Bestellung bei uns eingegangen, behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen.

2. Ausführung – Leistungs- und Lieferumfang

- (1) Der Auftragnehmer hat die jeweils gültigen DIN-, VDI-, VDE und sonstigen Vorschriften und Normen der zuständigen Deutschen Vereinigungen bzw. Fachverbände einzuhalten. Die Lieferungen und Leistungen haben dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen.

- (2) Teil-, Voraus- oder Minderlieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

- (3) Bei Bedarf informiert der Auftragnehmer den Besteller über den Fortgang der Arbeiten in seinem Haus oder bei seinem Unterlieferanten.

3. Lieferzeit

- (1) Im Fall von Leistungs- bzw. Lieferverzögerungen stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche unter den gesetzlichen Voraussetzungen unverändert zu. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an.

- (2) Die in unseren Bestellungen angegebenen Liefertermine bzw. Lieferfristen sind – soweit der Vertrag mit der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Lieferzeit stehen oder fallen soll – Fixtermine, die somit unbedingt einzuhalten sind. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ist deren Eingang am vereinbarten Lieferort bzw. die Erfüllung der Leistungen. Im Falle voraussehbarer Nichteinhaltung des vereinbarten Fixtermins hat der Auftragnehmer uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Das Zahlungsziel läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. die Leistungen erbracht sind.

- (2) Sofern Preise nicht vorher angegeben oder vereinbart worden sind, sind diese umgehend bekannt zu geben. Wir erwarten äußerste Preisgestaltung und behalten uns vor, die Richtigkeit der von Ihnen genannten Preise, soweit sie nicht schriftlich von uns anerkannt worden sind, nachzuprüfen und, falls erforderlich, die Preise gemeinsam festzusetzen.

- (3) Von uns geleistete Zahlungen bedeuten keine vertragsmäßige Anerkennung der Lieferung und Leistungen.

5. Rechnungen

- Die Rechnungsstellung (in zweifacher Ausführung) hat für jede Bestellung gesondert zu erfolgen. In den Rechnungen sind Bestellkennzeichen sowie unsere Teilenummer jeder einzelnen Position anzugeben. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

6. Gefahrtragung

- Die Gefahr geht mit der Übergabe der Liefergegenstände an der von uns vorgeschriebenen Abladestelle auf uns über.

7. Versandvorschriften

- (1) Versandkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers. Bei abweichender Vereinbarung hat der Auftragnehmer zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeben.

- (2) Jeder Lieferung sind Packzettel und/oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie unsere vollständigen Bestellkennzeichen und Teilenummer und der Netto- und Bruttogewichte beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben zu versehen und uns bei Abgang der Ware anzuzeigen, getrennt von Ware und Rechnung. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

8. Gewährleistung – Mängelhaftung - Produkthaftung

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Leistungen und Lieferungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweisen und keine der zugesicherten Eigenschaften fehlen. Durch vorbehaltlose Abnahme der Lieferungen/Leistungen oder durch Zustimmung zu vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf unsere Gewährleistungsansprüche.

- (2) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen beträgt die Gewährleistungsfrist für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers 24 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang bzw. Leistungsabnahme.

- (3) Der Auftragnehmer wird uns auch ohne Verschuldensnachweis für alle Inanspruchnahmen in vollem Umfang schad- und klaglos halten, welche auf einer Mangel- oder Fehlerhaftigkeit – im Sinne des ProdHaftG – oder einer fehlenden zugesicherten Eigenschaft seiner Lieferung und Leistung beruhen. Dies umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

- (4) Wir behalten uns vor, die vertraglich zugesicherten Eigenschaften durch eine Abnahme zu überprüfen. Die dabei anfallenden sachlichen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Wir übernehmen die bei uns anfallenden persönlichen Kosten.

- (5) Senden wir mangelhafte Liefergegenstände zurück, so trägt der Auftragnehmer Kosten und Gefahr. Die Ersatzlieferung hat auf Kosten des Auftragnehmers frei an uns zu erfolgen.

9. Gewerbliche Schutzrechte

- Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes schriftliches Anfordern frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und –leistungen vom Berechtigten zu erwirken, sofern die Kosten sich im Rahmen des Angemessenen halten.

10. Geschäftsgeheimnis – Fertigungsmittel, Zeichnungen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind in gleicher Weise zu verpflichten.

- (2) Alle Fertigungsmittel, wie Beschreibungen, Zeichnungen, Pläne, Werkzeuge und sonstige Gegenstände und Unterlagen, die dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefergegenstandes von uns gestellt oder bezahlt – auch anteilig – oder die nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt werden, dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Gegenstände, die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellt oder in Zusammenarbeit mit uns entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. Von uns gestellte oder bezahlte Fertigungsmittel bleiben bzw. werden unser Eigentum und sind – soweit nichts anderes vereinbart wurde – nach Abschluss des Auftrages ohne Aufforderung an uns auszuhändigen.

- (3) Verarbeitung oder Umbildung von unserem Material erfolgt für uns, so dass wir mit der Bearbeitung Eigentum erlangen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- (4) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Ziffern (1) und (2) verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,- (in Worten: zehntausend Euro) zu zahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

11. Ausführung von Arbeiten

- Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen bzw. Vorschriften der jeweiligen Betriebsordnung – einschließlich derjenigen für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen – zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen ist ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

12. Nebenpflichten und Beratung

- Vertraglich vereinbarte Nebenleistungen und Beratungen werden nach bestem Wissen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und den uns genannten Einsatzbedingungen erbracht. Ansprüche des Lieferanten aus einer Verletzung dieser Leistungspflicht sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Bestellers beruhen. Bloße Empfehlungen erfolgen unverbindlich.

13. Höhere Gewalt

- (1) Führen Umstände, die nicht von den Vertragsparteien zu vertreten sind, zu einer Einschränkung bzw. Einstellung des Geschäftsbetriebes, wie Krieg, Naturkatastrophen, Brand, Überflutung, Explosionen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Energieausfälle und Arbeitskämpfe, so sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder nur teilweise zurückzutreten.

- (2) Der Lieferant kann sich nur dann wirksam auf höhere Gewalt berufen, wenn er uns dies umgehend schriftlich, per Fax, spätestens 24 Stunden (in Worten: vierundzwanzig Stunden) vor dem vereinbarten Liefertermin nachweisbar mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht bis zu der genannten Frist, so kann sich der Lieferant auf höhere Gewalt nur dann berufen, wenn die höhere Gewalt nachweisbar innerhalb dieser Frist eingetreten ist und für die Lieferverzögerung ursächlich war.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware entsprechend unseren Angaben zu liefern ist. Sollte keine Vereinbarung erfolgt sein, so ist der Sitz der Hauptniederlassung des auftraggebenden Unternehmens der Erfüllungsort.

- (2) Alleiniger Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptniederlassung bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

- (3) Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Schlussbestimmung

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmungen soll eine solche treten, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst gleich kommt.

Anhang: Grundsätze zum Umweltschutz der ABM Greiffenberger Antriebstechnik GmbH

Stand: 02. Mai 2007

Die ABM Greiffenberger Antriebstechnik GmbH hat ein Umweltmanagement-System gemäß den Anforderungen der ISO 14001:2004 eingeführt.

Um eine kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung des Unternehmens zu erreichen, gelten für die ABM Greiffenberger Antriebstechnik GmbH folgende Grundsätze:

- 1. ABM-Produkte zeichnen sich durch niedrigen Energieverbrauch, umweltschonende Herstellung und hervorragende Recyclingfähigkeit aus.**
- 2. Bei der Lieferantenauswahl wird stets darauf geachtet, umweltverträgliche Produkte, Komponenten und Rohstoffe auf dem Stand der Technik zuzukaufen.**
- 3. Roh- und Hilfsstoffe sowie Betriebsmittel werden sparsam verarbeitet und verbraucht. Die Verwendung umweltunverträglicher Stoffe wird kontinuierlich auf Notwendigkeit überprüft und optimiert.**
- 4. Abfälle werden fachgerecht getrennt und entsorgt und laufend reduziert.**

Lieferanten und Fremdfirmen, die für ABM tätig werden, verpflichten sich, diese Grundsätze zur Kenntnis zu nehmen und in ihrem Sinne zu handeln. Folgende arbeitssicherheits- und umweltrelevante Unterlagen müssen uns jeweils in der aktuellen Form zur Verfügung gestellt werden:

- EG-Sicherheitsdatenblätter für von uns bezogene Hilfs- und Betriebsstoffe
- RoHS-Konformitätsbestätigungen für zugekaufte Komponenten (bevorzugt in elektronischer Form)

Fremdfirmen, die für ABM (auf dem Firmengelände) tätig werden, erkennen folgende Regelungen an:

Verhalten von Fremdfirmen auf dem Firmengelände

Die Anweisung „Verhalten von Fremdfirmen auf dem Firmengelände“ dient dazu, die Gesundheit der Mitarbeiter der Fremdfirmen als auch der Mitarbeiter bei ABM zu schützen.

Außerdem soll der Arbeits- und Umweltschutz sichergestellt werden.

Diese Anweisung gilt für Fremdfirmen, die im Auftrag der ABM Greiffenberger Antriebstechnik GmbH auf dem Firmengelände der Standorte

Werk 1, Friedenfelser Str. 24, 95615 Marktredwitz
Werk 4, Rösslermühlstr. 6, 95615 Marktredwitz
Werk 3, Dürerstr. 32, 08527 Plauen

Leistungen erbringen. Sie ist unbedingt einzuhalten.

1. Grundsätzliches

- Alle einschlägigen Vorschriften der Bereiche Umwelt- und Arbeitsschutz, berufsgenossenschaftliche Regeln und sonstige gesundheits- und sicherheitsrelevante Regelwerke einschließlich der für ABM geltenden internen Regelungen müssen von den Mitarbeitern der Fremdfirma bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten beachtet werden.
- Die diesbezügliche Unterweisung der Mitarbeiter liegt im Verantwortungsbereich der Fremdfirma.

2. Betreten der Werke

- Die Aufenthaltsdauer auf dem Firmengelände bei ABM beschränkt sich auf die Dauer der zu erbringenden Leistung.
- Beim Betreten / Befahren der Werke ist die jeweilige Zentrale bzw. der Ansprechpartner bei ABM zu informieren. Bitte teilen Sie den Grund Ihres Aufenthaltes bei ABM und die ungefähre Dauer Ihrer Tätigkeit mit.
- Bitte befahren Sie das Werksgelände nur, wenn dies zur Ausführung des Auftrages unbedingt notwendig ist und parken Sie auf markierten oder zugewiesenen Stellflächen.
- Auf dem Werksgelände gilt die StVo.

3. Allgemeine Vorschriften, Vorschriften zur Arbeitssicherheit

- Achten Sie auf einen aus Sicht des Arbeits- und Umweltschutzes einwandfreien Zustand Ihrer Werkzeuge und Betriebsmittel (BGV A3 Prüfung).
- Sollten sich zeitliche Änderungen oder Störungen im Ablauf Ihrer Arbeit ergeben, teilen Sie dies bitte unverzüglich Ihrem Ansprechpartner bei ABM mit.
- Für die Betätigung von Hebe- oder Flurförderzeugen und sonstiger Fahrzeuge müssen die Mitarbeiter über eine entsprechende schriftliche Erlaubnis verfügen. Diese muss jederzeit vorzeigbar sein.

- Die Mitarbeiter der Fremdfirma müssen über die notwendige PSA (persönliche Schutzausrüstung) verfügen und diese auch tragen.
 - Der Genuss von Alkohol ist während der Ausführung der Arbeit auf dem Firmengelände von ABM strengstens verboten. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
 - Wird der Arbeitsplatz verlassen, müssen Materialien, Werk- und Förderzeuge so verstaut und gesichert werden, dass sie keine Gefahrenquellen für andere Personen oder Gegenstände darstellen.
 - Notausgänge und Fluchtwege sind unbedingt von Materialien und Werkzeugen freizuhalten! Schilder und Sicherheitseinrichtungen (1. Hilfe Kasten, Feuerlöscher) sind ebenso freizuhalten!
 - Die Produktion und die logistischen Abläufe bei ABM dürfen nicht durch lagerndes Material oder Werkzeug beeinträchtigt werden.
- #### 4. Umgang mit Gefahrstoffen
- Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Gefahrstoffen. Ist der Einsatz von Gefahrstoffen unumgänglich, sind die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Notfallvorsorge zu treffen. So ist der Umweltbeauftragte bei ABM zu informieren, der das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmt.
- #### 5. Emissionen und Abfall
- Emissionen wie Lärm, Dämpfe, Stäube etc. sind durch geeignete Maßnahmen bestmöglich zu vermeiden.
 - Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen Ihrem Ansprechpartner bei ABM mitgeteilt werden, dass dieser ggf. betroffene Mitarbeiter oder Anwohner benachrichtigen kann.
 - Jede Fremdfirma ist für die Entsorgung der Abfälle, die bei ihrer Arbeit anfällt, selbst verantwortlich. Das umfasst sowohl Bauschutt und Restmaterialien als auch Verpackungen sowie Abfälle, die durch Verpflegung anfallen (Flaschen o.ä.). Das Firmengelände ist unbedingt sauber zu halten.
- #### 6. Notfall / 1. Hilfe
- Bitte informieren Sie sich vor Beginn Ihrer Tätigkeit bei ABM über Maßnahmen, die im Notfall zu treffen sind und über Fluchtpläne, Sammelstellen und Sicherheitseinrichtungen.
 - Arbeitsunfälle sind gesetzlich zu melden. Informieren Sie bitte außerdem Ihren Ansprechpartner bei ABM.
 - Einen Notruf können Sie von jedem Telefonapparat auf dem Werksgelände unter der 90-112 (Marktredwitz) bzw. 0-112 (Plauen) absetzen.
 - Im Falle eines Feueralarmes verlassen Sie bitte umgehend Ihre Arbeitsstelle und befolgen Sie einhergehende Anweisungen.
- #### 7. Verstöße / Zuwiderhandlungen
- Bei Verstößen gegen diese Anweisung behält sich ABM vor, Mitarbeiter von der Ausführung der weiteren Tätigkeit auszuschließen. Außerdem kann ABM verlangen, dass die Arbeiten eingestellt werden und Geräte und Betriebsmittel, die nicht den arbeits- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen, vom Werksgelände entfernt werden.
- Bei Fragen steht Ihnen jederzeit zur Verfügung:**
- Ihr Ansprechpartner bei ABM
 - unsere Fachkräfte aus den Bereichen Arbeitssicherheit und Umweltschutz